

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

118. Stück, 29.06.1922

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLI. Band. (Ausgegeben den 29. Juni 1922.) 118. Stück.

Inhalt:

- Nr. 224. Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 16. Juni 1922 über Änderung des Gesetzes vom 31. März 1921, betreffend die Tagelöhner und Reisekosten der Abgeordneten zum Landtage.
- Nr. 225. Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 19. Juni 1922 über das Dienst Einkommen der Gewerbe- und Handelslehrer und -Lehrerinnen an den gewerblichen, kaufmännischen und hauswirtschaftlichen Berufsschulen. (Gewerbe- und Handelslehrer-Dienst-Einkommensgesetz.)
- Nr. 226. Verordnung für den Landesteil Oldenburg vom 22. Juni 1922, betreffend Enteignungen zu Schulzwecken für die Stadtgemeinde Brake.

Nr. 224.

Gesetz für den Freistaat Oldenburg über Änderung des Gesetzes vom 31. März 1921, betreffend die Tagelöhner und Reisekosten der Abgeordneten zum Landtage.
Oldenburg, den 16. Juni 1922.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:



§ 1.

Das Gesetz vom 31. März 1921 wird unter Aufhebung des Gesetzes vom 17. März 1922, betreffend Änderung des Gesetzes vom 31. März 1921, wie folgt, geändert:

1. Der § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 „Die Abgeordneten zum Landtage erhalten für jeden Tag der Dauer der Versammlung ein Tagegeld von 150 *M.* Für jeden Tag, an dem sie eine Voll- oder Ausschusssitzung versäumt haben, wird ein Betrag von 100 *M.* gekürzt, soweit sie nicht in Landtagsgeschäften anderweitig beauftragt waren.“
2. Der letzte Satz des § 1 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
 „Im Falle des Abs. 1 Satz 2 erhalten diese Abgeordneten 25 *M.* Tagegeld.“
3. Der Abs. 5 des § 1 erhält folgende Fassung:
 „Die Abgeordneten aus den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld erhalten für jeden Tag ihrer Anwesenheit in Oldenburg einen Zuschlag von 60 *M.*“
4. Ziffer 1 des § 2 erhält folgende Fassung:
 „1. Für die Reisen vor Beginn und nach Schluß des Aufenthalts ein Reisetagegeld von 105 *M.*“

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit Wirksamkeit vom 16. April 1922 an in Kraft.

Oldenburg, den 16. Juni 1922.

Staatsministerium.

Tanzen. Driver.

Tanzen.



Nr. 225.

Gesetz für den Freistaat Oldenburg über das Dienst Einkommen der Gewerbe- und Handelslehrer und -Lehrerinnen an den gewerblichen, kaufmännischen und hauswirtschaftlichen Berufsschulen. (Gewerbe- und Handelslehrer-Dienst Einkommengesetz.)

Oldenburg, den 19. Juni 1922.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

§ 1.

Für das Dienst Einkommen der Leiter (Leiterinnen) und Lehrer (Lehrerinnen) an den Berufsschulen gelten die Bestimmungen des Beamten Dienst Einkommengesetzes sinngemäß, soweit nicht in Folgendem etwas anderes bestimmt ist.

§ 2.

Die hauptamtlichen, vollbeschäftigten Leiter (Leiterinnen) von Berufsschulen mit weniger als 4 hauptamtlichen Lehrkräften erhalten das Dienst Einkommen nach Gruppe 9.

Die hauptamtlichen, vollbeschäftigten Leiter (Leiterinnen) von Berufsschulen mit mindestens 4 hauptamtlichen Lehrkräften erhalten das Dienst Einkommen nach Gruppe 10.

Die hauptamtlichen, planmäßig angestellten Leiter (Leiterinnen) der beruflich ausgebauten oder besonders großen Schulsysteme, die vom Staatsministerium ausdrücklich als solche anerkannt sind, erhalten die Sätze der Gruppe 11 der planmäßigen Beamten.

Die Stellvertreter der zu Gruppe 11 gehörenden Leiter (Leiterinnen) erhalten das Dienst Einkommen nach Gruppe 10.

§ 3.

Die Schulträger können mit Genehmigung des Staatsministeriums die hauptamtlichen, planmäßig angestellten



Leiter (Leiterinnen) von Schulen mit weniger als 4 hauptamtlichen Lehrkräften in Gruppe 10 einreihen, wenn an der betreffenden Schule außer dem Leiter (der Leiterin) mindestens eine 2. hauptamtliche, planmäßig angestellte Lehrkraft vorhanden ist und die Schule wenigstens 2 Abteilungen für verschiedene Berufsgruppen umfaßt.

§ 4.

Die hauptamtlichen, vollbeschäftigten Gewerbe- und Handelslehrer, sowie die hauptamtlichen, vollbeschäftigten Handelslehrerinnen erhalten das Dienst Einkommen nach Gruppe 9 und sofern sie abgeschlossene Hochschulbildung haben oder akademisch geprüft sind, nach Gruppe 9 und 10.

Die Gewerbelehrerinnen erhalten das Dienst Einkommen nach Gruppe 8 und 9.

§ 5.

Die nicht planmäßig angestellten und die auftragsweise vollbeschäftigten Lehrkräfte erhalten bis zur Vollendung des fünften Dienstjahres die Bezüge der nicht planmäßigen Beamten ihrer Gruppe. Ist bis zum Ablauf des fünften Dienstjahres die planmäßige Anstellung aus Gründen, die nicht in der Person des Lehrers (der Lehrerin) liegen, nicht erfolgt, so beziehen sie eine Vergütung in Höhe der Gehaltsätze der planmäßig angestellten Lehrkräfte.

In besonderen Fällen kann nicht planmäßig angestellten Lehrkräften mit Genehmigung des Staatsministeriums eine besondere Zulage gewährt werden.

§ 6.

Die hauptamtlich angestellten Lehrerinnen erhalten, wenn das für sie festgesetzte Arbeitsmaß dem der Lehrer entspricht, die unverkürzten Gehaltsätze. Bei geringerer Pflichtstundenzahl werden die Gehaltsätze um 10 vom Hundert gekürzt.



§ 7.

Die Anstellung der Leiter (Leiterinnen) und der hauptamtlichen Lehrer (Lehrerinnen) bedarf der Bestätigung durch das Staatsministerium.

§ 8.

Auf die Berechnung des Wartegeldes und des Ruhegehalts, sowie der anderen Versorgungsbezüge finden die für Landesbeamte geltenden Bestimmungen, hinsichtlich der Disziplinargewalt über die Lehrkräfte und hinsichtlich der Rechte und Pflichten der Leiter (Leiterinnen) und Lehrer (Lehrerinnen) § 99 des Schulgesetzes entsprechende Anwendung.

§ 9.

Die nebenamtlichen Lehrkräfte an den Berufsschulen haben für jede Jahreswochenstunde Anspruch auf eine Vergütung von $\frac{1}{25}$ des Anfangsgrundgehalts einschließlich der Teuerungszulage der planmäßig angestellten hauptamtlichen Lehrer an den Berufsschulen (Gruppe 9).

Erstreckt sich die Wochenstunde nicht auf das ganze Schuljahr, so ist der zu bezahlende Teilbetrag des in Absatz 1 angegebenen Satzes nach der Zahl der in Frage kommenden Unterrichtswochen zu berechnen, wobei das Schuljahr zu 40 Wochen angenommen wird.

§ 10.

Nebenamtliche Lehrkräfte, die seit dem 1. November 1921 in den Berufsschuldienst eingetreten sind oder noch eintreten, erhalten, solange sie nicht den Nachweis einer besonderen Vorbereitung für den Berufsschuldienst erbringen, $\frac{1}{30}$ der in § 9 genannten Dienstbezüge der planmäßig angestellten Berufsschullehrer.

§ 11.

Für die besonderen Arbeiten einer nebenamtlichen Leistung ist eine angemessene Vergütung zu zahlen, die vorbe-



haltlich der Genehmigung des Staatsministeriums freier Vereinbarung überlassen ist.

§ 12.

Dieses Gesetz hat rückwirkende Kraft vom 1. Januar 1922 ab.

§ 13.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden im Verwaltungswege getroffen.

Oldenburg, den 19. Juni 1922.

Staatsministerium.

(Siegel)

Tanzen. Meyer.

Zimmermann.

Nr. 226.

Verordnung für den Landesteil Oldenburg, betreffend Enteignungen zu Schulzwecken für die Stadtgemeinde Brake.

Oldenburg, den 22. Juni 1922.

Das Staatsministerium verordnet auf Grund des Enteignungsgesetzes vom 21. April 1897, Artikel 2 und 6, was folgt:

Das angeführte Gesetz findet Anwendung auf die von der Stadtgemeinde Brake auszuführende Anlage eines Schulhausneubaus mit dazu gehörigem Schulgarten und Spielplatz und mit dem erforderlichen Dienstland für die katholische Volksschule daselbst.



Entschädigungs verpflichtet ist die Stadtgemeinde Brake.
Als Enteignungsbehörde wird das Amt Brake
bestellt.

Oldenburg, den 22. Juni 1922.

Staatsministerium.

(Siegel)

Tanzen. Driver.

Zimmermann.



Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is faint and difficult to decipher but appears to contain several lines of script.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is faint and difficult to decipher but appears to contain several lines of script.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is faint and difficult to decipher but appears to contain several lines of script.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is faint and difficult to decipher but appears to contain several lines of script.

